Trennungsunterhalt und Prüfung nach § 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz (WoGG)

Bitte die Angaben auf den folgenden Seiten ergänzen und die angeforderten Nachweise beifügen und umgehend zurücksenden.

Nach § 21 Nr. 3 WoGG besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre. Zu den Merkmalen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme gehört u.a. auch eine unterlassene Einkommenserhöhung wegen nicht geltend gemachter Unterhaltsansprüche. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

1. es wird kein Unterhalt gezahlt;
2. es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass höhere Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.

Der Wohngeldantrag ist ganz oder zum Teil abzulehnen, soweit ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl ihm die Durchsetzung zumutbar ist und offensichtlich gute Erfolgsaussichten für die Durchsetzung von (höheren) Unterhaltsansprüchen im Wohngeldbewilligungszeitraum vorliegen. Die Durchsetzung von (höheren) Unterhaltsansprüchen ist grundsätzlich zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt nur im Ausnahmefall vor.

Trennungsunterhalt

Bei getrenntlebenden, aber noch nicht geschiedenen Ehegatten hat der bedürftige Ehegatte vom leistungsfähigen Ehegatten vom Zeitpunkt der Trennung an bis zur Rechtskraft der Scheidung Anspruch auf angemessenen Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB). Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft (mehr) besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben in derselben Wohnung ist möglich. Entsprechende Regelungen gelten auch bei getrenntlebenden Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht durch richterliche Entscheidung aufgehoben worden ist.

Monatliche Richtwerte aus der „Düsseldorfer Tabelle“:

- Unterhaltsanspruch gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen → 50% des gemeinsamen Gesamteinkommens
- Unterhaltsanspruch gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen → 3/7 des Erwerbseinkommens und 1/2 der sonstigen Einkünfte (haben beide Eheleute Einkommen gelten die zuvor genannten Werte für die Differenz der Einnahmen von beiden Eheleuten)
- 880 € Existenzminimum, wenn der/die unterhaltsberechtigte Ehegatte/Ehegattin nicht erwerbstätig ist
- 1.080 € Existenzminimum, wenn der/die unterhaltsberechtigte Ehegatte/Ehegattin erwerbstätig ist
- 1.200 € als notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) des anderen Ehegatten gegenüber dem/der getrenntlebenden Berechtigten

Nachweis über Trennungsunterhalt

für:
Wohngeldnummer:

Die nachstehenden Fragen bitte beantworten und Zutreffendes ankreuzen

1. Angaben zum/zur getrenntlebenden Ehegattin/Ehegatten

……...
Name, Vorname, Geburtsdatum

……...
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2. Zeitpunkt der Trennung

……...
Datum

3. Angaben zum Trennungsunterhalt

☐ **Höhe des Trennungsunterhalts monatlich**

…… **€**

Bitte folgende Unterlagen vorlegen:

- Unterhaltstitel oder Vereinbarung über den Trennungsunterhalt
- Nachweis über die Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich bezogenen Trennungsunterhalts (z.B. Kontoauszüge oder Quittungen)

☐ Dadurch verfügt jeder etwa über die Hälfte des zuvor erzielten Gesamteinkommens

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

☐ Es gibt weder einen Unterhaltstitel noch wurde Unterhalt vereinbart

☐ Ich erhalte keinen Trennungsunterhalt

☐ Es wurde rechtswirksam auf Trennungsunterhalt verzichtet am

…… (bitte Nachweis vorlegen)
Datum

4. Die folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn

- kein Trennungsunterhalt bezogen wird oder
- ein geringer Trennungsunterhalt als vereinbart bezogen wird und
- soweit nicht rechtswirksam auf Trennungsunterhalt verzichtet wurde.

a) Erklärung, weshalb kein bzw. kein höherer Unterhalt gezahlt wird

……

……

……

……

……

……

……

b) Sind Sie gewillt, den (höheren) Unterhalt durchzusetzen?

☐ JA

☐ NEIN, weil

……

……

……

……

……

……

……

c) Die Durchsetzung von Unterhalt wurde erst vor kurzem oder bereits mehrfach versucht

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

d) Das Nettoeinkommen der anderen getrenntlebenden Person liegt unterhalb der Selbstbehaltsgrenze von 1.200 €

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

e) Die andere getrenntlebende Person ist erwerbslos

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

f) Die andere getrenntlebende Person ist im Ausland

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

g) Die andere getrenntlebende Person ist unbekannt verzogen

☐ JA (bitte entsprechenden Nachweis vorlegen) ☐ NEIN

Erklärungen
Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben **richtig** und **vollständig** sind und ich eintretende Änderungen **unverzüglich** anzeigen werde.
Mir ist bewusst, dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafrechtlich geahndet werden können und zur Rückforderung von gewährtem Wohngeld führen.

---------- ----------
Ort, Datum (Unterschrift)